

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Helga Daub, Günther Friedrich Nolting, Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/3770 –**

Einsatz der Bundeswehr im Innern

Vorbemerkung der Fragesteller

Die grundlegende Bestimmung für einen Einsatz der Bundeswehr im Innern in Friedenszeiten ist die restriktiv anzuwendende Bestimmung des Artikels 87a Abs. 2 Grundgesetz (GG). Danach dürfen Streitkräfte außer zur Verteidigung nur eingesetzt werden, soweit es das Grundgesetz ausdrücklich zulässt.

Zu den Ausnahmeregelungen in diesem Zusammenhang zählen Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 GG zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder einem besonders schweren Unglücksfall sowie Artikel 35 Abs. 3 Satz 1 GG zur Unterstützung der Polizei, falls eine Naturkatastrophe oder ein besonders schwerer Unglücksfall mehr als das Gebiet eines Bundeslandes gefährdet.

Nach einem Bericht der Tageszeitung „DIE WELT“ vom 22. November 2003 wollte der Bundesminister des Innern die Einsatzmöglichkeiten der Bundeswehr im Innern prüfen lassen. Im Mittelpunkt der von der Innenministerkonferenz in Jena dazu vorgeschlagenen Arbeitsgruppe stand die Frage, inwieweit die Streitkräfte im Rahmen des Katastrophenschutzes/der Katastrophenhilfe im Innern eingesetzt werden können. Der von der Arbeitsgruppe erarbeitete Bericht liegt mittlerweile den Teilnehmern der Innenministerkonferenz zur Beratung vor.

Am 9. März 2004 brachte die Fraktion der CDU/CSU einen „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 35 und 87a)“ in den Deutschen Bundestag ein. Dieser Entwurf verfolgt das Ziel, im Falle terroristischer Bedrohung die rechtlichen Voraussetzungen für einen Einsatz der Streitkräfte auf Anforderung eines Bundeslandes zum Schutz ziviler Objekte zu schaffen und Rechtssicherheit für den Einsatz der Bundeswehr zur Hilfe bei der Verhinderung eines unmittelbar drohenden Unglücksfalls herzustellen.

Auch die öffentliche Diskussion zu dieser Thematik hält an. Dabei wird deutlich, dass mehr oder weniger populistische Äußerungen die Rechtslage bewusst oder unbewusst falsch oder unvollständig darstellen. Darüber hinaus zählt der Einsatz der Bundeswehr im Innern zu den rechtspolitisch umstrittenen Themenfeldern.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach Artikel 87a Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) dürfen die Streitkräfte nur „eingesetzt“ werden, soweit das Grundgesetz es ausdrücklich zulässt. Einsatz der Streitkräfte ist deren Verwendung als Mittel der vollziehenden Gewalt, insbesondere unter Inanspruchnahme hoheitlichen Zwangs mit der Möglichkeit zur Anwendung von Waffengewalt. Davon zu unterscheiden ist das so genannte schlicht-hoheitliche Handeln unterhalb der Einsatzschwelle. Es unterliegt nicht dem Gebot ausdrücklicher verfassungsgesetzlicher Zulassung nach Artikel 87a Abs. 2 GG und ist dadurch geprägt, dass Sachmittel und Personal der Bundeswehr zur Unterstützung anderer Behörden nutzbar gemacht werden, ohne dass dabei die Soldaten selbst Zwangsmittel anwenden.

Die Befugnisse zum Einsatz der Streitkräfte im Innern sind – abgesehen von den Fällen des Artikels 87a Abs. 3 und 4 GG – in Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG geregelt (Naturkatastrophen und besonders schwere Unglücksfälle). Unterhalb der Einsatzschwelle leisten die Streitkräfte allen Behörden des Bundes und der Länder Amtshilfe nach den allgemeinen Grundsätzen des Artikels 35 Abs. 1 GG. Dabei stellt die Bundeswehr ihre Fähigkeiten, Personal und Sachmittel zur Unterstützung der anderen Behörden insbesondere im technisch-logistischen Bereich zur Verfügung. Artikel 35 Abs. 1 GG verschafft den Streitkräften keine weitergehenden Kompetenzen.

1. Trifft es zu, dass die Bundeswehr bei gegenwärtiger Verfassungslage bereits in einem erheblichen, in der öffentlichen Debatte häufig unterschätzten Umfang der Polizei bei deren Aufgabenwahrnehmung Amtshilfe leisten darf?

Vergleiche Vorbemerkung.

2. Unterliegt die Anwendung der technischen, wissenschaftlichen und logistischen Fähigkeiten der Bundeswehr im Innern in personeller wie materieller Hinsicht dem limitierenden Verfassungsvorbehalt des Artikels 87a Abs. 2 GG?

Die subsidiäre Inanspruchnahme technischer, wissenschaftlicher und logistischer Fähigkeiten der Streitkräfte im Einzelfall bewegt sich in materieller wie personeller Hinsicht regelmäßig im Bereich zulässiger Amtshilfe. Als Form der bloßen technischen Hilfeleistung unterhalb der Schwelle zum Einsatz findet Artikel 87a Abs. 2 GG auf diese Fallkonstellationen keine Anwendung.

3. Ist eine Verwendung der Bundeswehr zur Unterstützung der Polizei im Rahmen der Amtshilfe unbedenklich, wenn es sich dabei um Transportgeräte (LKW, Busse, Schiffe, Hubschrauber, Flugzeuge) nebst Bedienungspersonal/Besatzungen handelt?

Unterstützungen der Polizei im Rahmen der Amtshilfe sind dann unbedenklich, wenn sie sich innerhalb der verfassungsrechtlich vorgegebenen Grenzen des Artikels 35 Abs. 1 GG halten. Dies ist bei der Überlassung von Transportgerät, die sich als bloße technische Hilfeleistung darstellt, regelmäßig der Fall. Ob die zusätzliche Bereitstellung von Bedienungspersonal/Besatzungen sich im Spektrum zulässiger Amtshilfe hält, hängt vom Einzelfall ab und entzieht sich einer pauschalierenden Bewertung.

4. Ist es nach gegenwärtiger Verfassungslage erlaubt, wenn die Bundeswehr der Polizei Unterstützung im Rahmen der Amtshilfe in den Bereichen Ausrüstung und Liegenschaften sowie Krankenhäuser und Sanitätspersonal leistet?

Amtshilfeleistungen der Streitkräfte in Form technischer Unterstützungsleistungen sind unter den allgemeinen Voraussetzungen grundsätzlich in allen Bereichen der polizeilichen Aufgabenerfüllung möglich.

5. Darf schon heute die Polizei bei Bedarf im Rahmen der Amtshilfe technisch-wissenschaftliche Fähigkeiten der Bundeswehr in Anspruch nehmen?

Die Streitkräfte verfügen über ein breites Spektrum technisch-wissenschaftlicher Fähigkeiten. Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie der allgemeinen Voraussetzungen der Amtshilfeleistung nehmen die Polizeien des Bundes und der Länder heute bereits diese Unterstützungsleistungen in Anspruch.

6. Erlaubt die gegenwärtige Verfassungslage die Unterstützung der Polizei im Rahmen der Amtshilfe z. B. durch Sprengstoffexperten oder Spezialisten gegen ABC-Anschläge der Bundeswehr sowie die Inanspruchnahme entsprechender technischer Geräte (z. B. Spürpanzer Fuchs) und Einrichtungen (z. B. wehrtechnische Dienststellen)?

Ja.

7. Ist die Unterstützung der Polizei im Rahmen der Amtshilfe durch die Bundeswehr bei Tätersuchaktionen aus der Luft mit Wärmebildkameras schon heute rechtlich unbedenklich?

Die anlassbezogene Unterstützung der Polizei im Rahmen der Amtshilfe durch die Streitkräfte mittels Wärmebildkameras aus der Luft ist jedenfalls bei der Suche nach vermissten Opfern strafbarer Handlungen rechtlich grundsätzlich zulässig.

8. Spricht die aktuelle Verfassungslage generell gegen eine Unterstützung durch die Bundeswehr im Rahmen unmittelbarer Hilfeleistung als Reaktion auf einen denkbaren terroristischen Anschlag mit nuklearen, biologischen oder chemischen Einsatzmitteln?

Anschläge mit nuklearen, biologischen oder chemischen Einsatzmitteln würden sich im Regelfall als besonders schwere Unglücksfälle im Sinne des Artikels 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG darstellen. Unter den dort festgelegten Voraussetzungen sind Hilfeleistungen der Streitkräfte in diesen Katastrophenlagen zulässig. Siehe im Übrigen die Antwort auf Frage 6.

9. Würde die gegenwärtige Verfassungslage bei einer Großschadenslage die Bereitstellung personeller Ressourcen der Bundeswehr für Bewachung, Kontrolle und Sicherung erlauben, wenn originäre Sicherheitsorgane damit überfordert wären?

Soweit Großschadenslagen die Voraussetzungen des Artikels 35 Abs. 2 Satz 2 bzw. Abs. 3 GG erfüllen, kann unter den dort festgelegten Voraussetzungen ein Einsatz der Streitkräfte erfolgen, der auch die Wahrnehmung von Aufgaben aus dem genannten Aufgabenspektrum erfasst.

10. Lässt die heutige Rechtslage die Bereitstellung von Personal und Material durch die Bundeswehr zur Unterstützung von Führungsfähigkeiten im Falle besonderer terroristischer Bedrohung bzw. der Bewältigung ihrer Folgen zu?

Der Einsatz der Streitkräfte in Fällen terroristischer Bedrohungen bzw. der Bewältigung ihrer Folgen richtet sich strikt nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Hierzu zählen Amtshilfeleistungen nach Artikel 35 Abs. 1 GG ebenso wie Hilfeleistungen im Rahmen regionaler oder überregionaler Katastrophenlagen (Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG). Das Fähigkeitsprofil der Streitkräfte orientiert sich hierbei an den jeweiligen Aufgabenstellungen.

11. Darf die Bundeswehr bei aktueller Verfassungslage die Bewachung von Liegenschaften und kritischer Infrastruktur (z. B. Kernkraftwerke) zur Erhöhung der Sicherheit übernehmen, wenn diese auf Grund einer besonderen Gefährdungslage nicht anders sichergestellt werden kann?

Die Bewachung von Liegenschaften und kritischer Infrastruktur außerhalb der Anwendungsfälle des Artikels 87a Abs. 3 und 4 GG ist eine polizeiliche Aufgabe, die nach der Verfassung nicht durch die Streitkräfte wahrzunehmen ist. Ausgenommen sind solche Anwendungsfälle, die im Einzelfall notwendiger Bestandteil einer Hilfeleistung der Streitkräfte im Rahmen von regionalen oder überregionalen Katastrophenlagen (Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG) sind.

12. Sollte die Amtshilfe durch die Bundeswehr auf das jetzt durch das Grundgesetz erlaubte Maß beschränkt bleiben oder plant die Bundesregierung eine Verfassungsänderung und einen ausgeweiteten Einsatz der Streitkräfte im Innern?

Amtshilfe durch die Streitkräfte auf der Grundlage des Artikels 35 Abs. 1 GG verfolgt das Ziel technischer Hilfeleistungen und liegt somit unterhalb der Schwelle des „Einsatzes“, also der Verwendung der Streitkräfte im Innern als Mittel der vollziehenden Gewalt. Im Mittelpunkt der Überlegungen der Bundesregierung steht die Ausschöpfung des im Rechtsinstitut der Amtshilfe angelegten Hilfspotenzials in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern. Im Übrigen ist sie der Auffassung, dass sich das bisherige System der Trennung polizeilicher und militärischer Aufgaben bewährt hat.

13. Welchen Stellenwert räumt die Bundesregierung der Bundeswehr im Rahmen der Katastrophenhilfe (beispielsweise Fluthilfe) ein, und welchen Stellenwert soll sie nach Ansicht der Bundesregierung zukünftig einnehmen?

Die Erfahrungen seit der Hamburger Flutkatastrophe 1962 belegen den hohen Stellenwert, der dem Hilfsbeitrag der Streitkräfte bei der Bewältigung von Katastrophenlagen zukommt. Die Bundesregierung wird diesen Beitrag auch zukünftig effektiv leisten.